

Geschäftsordnung des Stadtvorstandes von GRÜNES BAMBERG

Beschlossen durch den Stadtvorstand am 07. November 2024

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtvorstandes

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben des Stadtvorstandes sind in der Satzung von GRÜNES BAMBERG geregelt.
- (2) Darüber hinaus werden folgende Aufgaben für die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes festgelegt:
 - a. Leonie Pfadenhauer: Kontakt zur Stadtratsfraktion
 - b. Alexander Rodatos: Kontakt zu Arbeitskreisen und Ortsgruppen
 - c. Michael Dietz: Kontakt zu Arbeitskreisen und Ortsgruppen
- (2) Darüber hinaus werden folgende zusätzlichen Aufgaben des Stadtvorstands Mitgliedern des Erweiterten Vorstands zugewiesen und den Mitgliedern bekannt gemacht:
 - a) Eine oder mehrere Kontaktpersonen zur Stadtratsfraktion
 - b) Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu Arbeitskreisen
 - c) Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu Ortsgruppen

2. Stadtvorstandssitzungen

2.1 Allgemeines

- (1) Termin und Ort regulärer Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern von Grünes Bamberg spätestens fünf Tage vorher durch den Kalender auf der Website und im Rundbrief bekannt zu machen.
- (2) Vorstandssitzungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Hybride und rein digitale Sitzungen sind möglich.
- (3) Die Mitglieder Stadtvorstandes sollen sich bei Nichtteilnahme bis spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich entschuldigen.

2.2 Tagesordnung

- (1) Tagesordnung und Anträge werden zwei Tage vor der Vorstandssitzung elektronisch den Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Tagesordnungspunkte und Anträge sollen den Sprecher*innen rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden.

2.3 Sitzungsleitung und Redeliste

- (1) Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Jedes Mitglied von Grünes Bamberg hat das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Durch Beschluss des Vorstands kann auch Nichtmitgliedern das Rederecht erteilt werden.
- (3) Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

2.4 Protokoll

- (1) Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird eine Protokollführung bestimmt.
- (2) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll enthalten:
 - a. Ort, Datum, Beginn- und Endzeit der Vorstandssitzung;
 - b. die Namen der Teilnehmer:innen sowie die abwesenden und entschuldigten Mitglieder des Stadtvorstandes;
 - c. Die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
- (3) Das Protokoll wird als elektronische Mitschrift während der Vorstandssitzung angefertigt und ist so jederzeit für alle sichtbar.
- (4) Das Protokoll wird spätestens nach drei Werktagen archiviert und digitalisiert in der Grünen Wolke mitgliederöffentlich zugänglich gemacht.

2.5 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes. Weitere anwesende Mitglieder von Grünes Bamberg können sich an Stimmungsbildern beteiligen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Gleichheit der Stimmen gelten Anträge als abgelehnt.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort mit einer zulässigen Gegenrede von einer Minute abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt ein Antrag als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 - a. Redezeitbegrenzung;
 - b. Schließung der Redeliste;
 - c. Sofortiges Ende der Debatte;
 - d. Sofortige Abstimmung;
 - e. Vertagung;
 - f. Überweisung an ein anderes Gremium;
 - g. Nichtbefassung eines Antrages;
 - h. Unterbrechung der Sitzung; Ablösung der Sitzungsleitung.

2.6 Befangenheit

An Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Vorstandsmitglieder oder deren nahe Verwandte privat begünstigt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies der Sitzungsleitung spätestens vor der Abstimmung mitzuteilen.

3. Abstimmung außerhalb von Vorstandssitzungen

- (1) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb von Vorstandssitzungen ist in dringenden Fällen zulässig.
- (2) Die Abstimmung kann von jedem Vorstandsmitglied initiiert werden. Der abzustimmende Antrag soll dazu elektronisch an die Vorstandsmitglieder versendet werden.
- (3) Die Frist zur Abstimmung endet nach 24 Stunden ab Versand des Antrags oder dann, wenn das nötige Quorum erreicht ist.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung oder Ablehnung durch die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen spätestens auf der folgenden Vorstandssitzung ins Protokoll eingefügt werden.

4. Finanzen

- (1) Die:Der Schatzmeister:in berichtet dem Stadtvorstand quartalsweise zum Ende des auf jedes Quartal folgenden Monats übersichtsweise über die finanzielle Situation von Grünes Bamberg.
- (2) Die Entscheidung über finanzwirksame Beschlüsse ist in der Finanzordnung geregelt.

5. Kommunikation

- (1) Vorstandsmitglieder berichten dem Stadtvorstand zeitnah über Ergebnisse und Themen aus der Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, sofern diese Teilnahme in Vertretung für den Stadtvorstand erfolgte.
- (2) Vorstandsmitglieder informieren den Stadtvorstand möglichst unmittelbar über Äußerungen gegenüber den Medien in der Funktion als Vorstandsmitglied.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. November 2024 in Kraft. Sie gilt während der Amtsperiode des aktuell gewählten Stadtvorstandes.